

## IV. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 18. Februar 2008

### Denoth-St.Gallen

#### Eintreten.

#### Begründung:

Der Kanton muss an ehrlichen und pünktlich zahlenden Steuerzahlenden ein grosses Interesse haben. Es kann doch nicht sein, dass jene, die ihre Pflichten ernst nehmen und die Steuerveranlagungen pünktlich einreichen gegenüber jenen, die dies später tun, die Dummen sind. Die Folge wäre die, dass alle mit dem Einreichen ihrer Steuererklärungen zuwarten würden.

Wenn das kantonale Steueramt betreffend Revision der Staats- und Gemeindesteuern Alleinerziehenden schreibt: «Dass die ungleiche Behandlung von Alleinerziehenden und Verheirateten gegen Art. 11 StHG verstösst, hätten alle Alleinerziehenden seit 2001 im Rechtsmittelverfahren geltend machen können. Wenn sie dies nicht getan haben, haben sie sich diese Unterlassung selbst zuzuschreiben. Mangels zumutbarer Sorgfalt kann deshalb nachträglich auf eine Begehren um Revision der unangefochtenen Veranlagungsverfügung nicht eingetreten werden...», wird verkannt, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons Experten im Steuerrecht sind. Sie vertrauen vielmehr darauf, dass die kantonalen Gesetze nicht gegen Bundesrecht verstossen.

Immerhin hat der Vorsteher des Finanzdepartementes an der Session am 21. Februar 2006 in seinen 45 Minuten dauernden Ausführungen versucht, die Problematik und die komplizierten gesetzlichen Zusammenhänge bei der Besteuerung von Einelfamilien aufzuzeigen.

Bei diesen komplizierten Fragen, die nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sind, kommt Gerechtigkeit vor Recht. Deshalb ist auf den IV. Nachtrag zum Steuergesetz einzutreten.